

Abg. Spitz.

(A) liegt, die Folge, daß derartige Ersparnisse einfach dem Hausvermögen zuwachsen.

Wenn man diese Grundsätze anerkennt, so steht man dabei also nur im Einklange mit dem Geiste und dem Sinne, der in der Verfassungsurkunde für die Bestimmungen über die Zivilliste maßgebend gewesen ist, und man nimmt dabei auch die Rücksicht auf die Krone und ihren Träger, die im Interesse des Ansehens und der Würde der Krone unbedingt erforderlich ist.

(Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident: Herr Staatsminister Dr. v. Otto!

Staatsminister Dr. v. Otto: Meine sehr geehrten Herren! Ich habe den Worten des Herrn Abg. Spitz gegenüber dem, was der Herr Abg. Günther gesagt hat, eigentlich nichts mehr hinzuzufügen. Das Schwergewicht liegt in den Worten des § 22 der Verfassungsurkunde, wonach der König die Zivilliste zu seiner freien Disposition bezieht. Klarer kann nach meinem Dafürhalten gar nicht ausgesprochen werden, daß er eine Rechenschaft über die Verwendung der Zivilliste niemand schuldig ist, also auch nicht den Ständen.

(B) Es ist seinerzeit, im Jahre 1904, allerdings von mehreren Seiten hier in diesem Hause mit Vorschlägen in Rücksicht auf die Zivilliste hervorgetreten worden, und es hat der Herr Abg. Spitz insbesondere Vorschläge hierüber gemacht und noch mehrere andere Redner. Daß der Herr Abg. Spitz aber auch damals in demselben Sinne, den ich eben wiedergegeben habe, hat sprechen wollen, ergibt sich mit vollster Deutlichkeit aus seinen Worten, weil er damals gesagt hat, es werde den Ständen nicht verargt werden können, wenn sie wenigstens „mit gewissen Ratschlägen“ hervortreten. Mehr als Ratschläge haben also nicht erteilt werden sollen. Ich muß es im Namen der Krone ablehnen, irgendwelche Auskunft über die Verwendung der Zivilliste zu erteilen. Wenn früher gelegentlich darüber Auskunft gegeben worden ist, so ist es stets freiwillig geschehen, aber nötigen kann man die Krone nicht dazu.

Es ist weiter richtig darauf hingewiesen worden, daß die Stände auch um desswillen kein Interesse an der Verwendung haben können, weil die Ersparnisse der Zivilliste nach der Verfassungsurkunde und dem Hausgesetz dem Hausvermögen zuwachsen, also auch einem Vermögensbestande, über den den Ständen eine Rechenschaft abzuliegen

ist. Ich glaube deshalb, daß der Herr Abg. Günther eine Auskunft vom Ministertische aus jedenfalls nicht wird erhalten können.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Günther.

Abg. Günther: Meine Herren! Das, was ich angeführt habe, ist von den Herren Vorrednern gar nicht beachtet und auch nicht beantwortet worden. Ich habe eingangs meiner Ausführungen ausdrücklich auf die königlichen Rechte, daß Se. Majestät selbst zu bestimmen habe über die Verwendung der Zivilliste, Bezug genommen

(Sehr richtig!)

und habe dies noch besonders unterstrichen. Was ich aber vorgebracht habe, meine Herren, ist das, daß ich mich auf die Ausführungen des Herrn Abg. Spitz bezog, die nur dazu gemacht worden sind, und auf die Ausführungen des nationalliberalen Fraktionsredners, die in derselben Sitzung vom 1. Dezember 1904 in der Zweiten Kammer zum Ausdruck kamen.

Meine Herren! Es ist damals darauf hingewiesen worden von seiten der Königl. Staatsregierung in Dekret Nr. 1 — ich bitte den Herrn Präsidenten, mir zu gestatten zu zitieren, und ich habe das schon in meiner ersten Darlegung zitiert —

„Gleichwohl wird in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse darauf verzichtet, eine Erhöhung der Zivilliste zu fordern, vielmehr lediglich der bisherige Betrag von 3550 000 M. beansprucht und der Versuch unternommen werden, Maßregeln zur Erzielung von Ersparnissen in allen Zweigen der Hofverwaltung durchzuführen und auf diese Weise im Rahmen der vorhandenen Mittel den an die Zivilliste herantretenden Ansprüchen gerecht zu werden.“

Der Herr Abg. Spitz sowohl wie auch andere Redner haben im Hinblick auf diese Begründung ihre Stellung damals präzisiert, und bei den übrigen Verhandlungen in der Deputations ist die ziffernmäßigen Aufschlüsse gegeben worden. Es bleibt mir noch übrig, meine Herren, von seiten der Königl. Staatsregierung, wenn wirklich in vollem Umfange das erfüllt werden soll, was versprochen worden ist, Auskunft zu geben, ob den Wünschen, die damals in der Kammer zum Ausdruck kamen, inzwischen entsprochen worden ist. Das ist durchaus kein Eingriff in die Rechte des Königs, die ihm auf Grund von § 22 der Verfassung zustehen. Es ist lediglich eine Anfrage an die Königl. Staatsregierung, ob das, was sie damals in Übereinstimmung mit

(D)